



Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien  
Österreich  
T: +43 1 711 35-2321  
Fax: +43 1 711 35-2919  
arbeitundsoziales@iv-net.at  
www.iv-net.at

An  
Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Per E-Mail an: v6@sozialministerium.at  
Cc: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 26. August 2015  
Mag. Schludermann / Mag. Sonntag

**IV-Stellungnahme zum Entwurf zur Novelle des Bundesgesetzes mit dem das  
Freiwilligengesetz, das Zivildienstgesetz 1986, das Allgemeine  
Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-  
Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das  
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden soll  
(Auslandsfreiwilligendienstgesetz 2015)**

**GZ: BMASK-58705/0002-V/A/6/2015**

Sehr geehrter Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und erlaubt sich, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zum Entwurf im Allgemeinen:**

Der gegenständliche Entwurf zur Änderung des Freiwilligengesetzes soll der Verwaltungsvereinfachung und der Verbesserung der Auslandsfreiwilligendienste dienen. Insbesondere sieht die Novelle Neuregelungen für die Zusammenführung der Strukturen für Auslandsfreiwilligendienste unter dem Dach des Freiwilligengesetzes und die finanzielle Absicherung der Auslandsfreiwilligendienste vor.

Die Industriellenvereinigung ist der Ansicht, dass eine Attraktivierung des Auslandsfreiwilligendienstes einen Mehrwert für die teilnehmenden Personen schaffen kann. Junge Menschen bekommen durch die Absolvierung eines Auslandsfreiwilligendienstes die Möglichkeit, im Ausland zu leben und zu arbeiten sowie ihren Horizont zu erweitern. Gerade in Anbetracht der zunehmenden internationalen Vernetzung sind die dabei erworbenen soft-skills und das interkulturelle Verständnis für die Teilnehmer ein positiver Beitrag für ihre weitere Entwicklung.

Die Industriellenvereinigung spricht sich aber gegen eine Finanzierung durch den dienstgeberfinanzierten FLAF sowie gegen die Abgangsdeckung aus den Mitteln der Arbeitsmarktpolitik aus. Beide Budgettöpfe sind nicht für die Förderung von freiwilligem Engagement im Ausland vorgesehen, es wäre daher einen andere budgetäre Bedeckung aus den Mitteln des Sozialministeriums erforderlich.

## Zum Entwurf im Einzelnen:

### **Zu Artikel 1 - § 27 Freiwilligengesetz**

Da durch die Neuausrichtung der Strukturen im Rahmen des Freiwilligendienstes langfristig mit einer erhöhten Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu rechnen ist, soll die Förderung des Auslandsfreiwilligendienstes durch das BMASK zukünftig auf 2 Pfeilern stehen: Aus der Förderung des Vereines nach § 27a FreiwG (Höhe € 721.000.-) und aus zusätzlichen Beiträgen des BMASK im Rahmen der Gebarung der Arbeitsmarktpolitik. Aus der WFA ist nicht ersichtlich, wie hoch die erforderlichen Mittel aus der UG 20 sein werden, auch Schätzungen sind nicht enthalten. Die Finanzierung von freiwilligen Auslandsdiensten aus Mitteln der Arbeitsmarktpolitik erscheint aus Sicht der Industriellenvereinigung nicht sachgerecht. Jedenfalls wären auch die erwartbaren Aufwendungen zu ergänzen.

### **Zu den Artikeln 3, 4 und 5 (ASVG, GSVG und BSVG)**

Zukünftig sind alle Freiwilligendienstleistenden (die in Zukunft unter den 4. Abschnitt des FreiwG fallen) gemäß § 4 Abs. 1 Z 11 ASVG vollversichert. Die hier angewendete pauschalierte, monatliche Bemessungsgrundlage ist gemäß § 44 Abs. 1 Z 8a ASVG die Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG. In den erläuternden Bemerkungen ist die Zusammensetzung des Beitrags jedoch nicht korrekt aufgeschlüsselt, da auf Vollversicherte die Beitragssätze des § 51 Abs. 1 lit. f Z. 2 ASVG anzuwenden sind. Der Beitragssatz beträgt hier aber 1,3% und nicht 1,4%, wie in den Erläuterungen offenbar irrtümlich ausgeführt wird.

Eine weitere Unklarheit in den erläuternden Bemerkungen ergibt sich im Zusammenhang mit dem Zusatz- und Ergänzungsbeitrag zur Krankenversicherung: Durch die Steuerreform 2015 werden diese Beitragssätze (§§ 51b und 51e ASVG) abgeschafft und zu einem einheitlichen Beitragssatz in der Krankenversicherung zusammengefasst.

### **Zu Artikel 7 - §§ 2 und 39 Familienlastenausgleichsgesetz**

Der Familienbeihilfenbezug besteht zukünftig gemäß § 2 Abs. 1 lit. I aa und cc FLAG der Novelle für Auslandsfreiwilligendienstleistende, die bislang unter das Zivildienstgesetz gefallen sind für die Zeit eines Freiwilligen Sozialjahres, einen Freiwilligen Umweltschutzjahres, eines Gedenkdienstes, eines Friedens- und Sozialdienstes im Ausland weiter.

Aus diesem Grund überweist das BMASK - zur Abgeltung der zu erwartenden Mehraufwendungen (§ 39 Abs. 2 lit. h FLAG) - bis Ende 2015 € 30.000,- an den Familienlastenausgleichsfond („FLAF“). Aus der WFA ist nicht ersichtlich, wie sich dieser Betrag errechnet.

Durch die Attraktivierung des Freiwilligendienstes ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl an teilnehmenden Frauen und Männern in Zukunft erhöhen wird, die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung geht von 100 Personen mit einer durchschnittlichen Anspruchsdauer von 10 Monaten aus.

Bereits aus der WFA ergibt sich, dass es zu einer jährlichen Belastung des FLAF (je 2016 und 2017) von € 240.000,- kommen wird. Ab 2018 wird diese auf € 245.000,- steigen. Schon aufgrund dieser Berechnung ist augenscheinlich, dass die gemäß § 39 Abs 2 lit. h FLAG geleisteten € 30.000,- bereits im ersten Jahr nicht ansatzweise ausreichen, um die Mehrbelastungen des FLAF zu kompensieren.



Neue Belastungen des dienstgeberfinanzierten FLAF lehnt die Industriellenvereinigung grundsätzlich ab.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Aubauer'.

Dr. Helwig Aubauer  
Bereichsleiter Arbeit und Soziales

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Sonntag'.

Mag. Martin Sonntag  
Bereich Arbeit und Soziales